

GZ: Präs-062830/2017/0010

Verlautbarung

einer Information über den Zweck und die Wirkung einer Volksbefragung

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.10.2017, GZ: Präs-062830/2017/0005, über einen Antrag von 1.330 von für die Wahl zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz Stimmberechtigten mit Hauptwohnsitz in Wetzelsdorf wurde die Durchführung einer Volksbefragung für einen Teil der Stadt Graz, nämlich für den 15. Stadtbezirk Wetzelsdorf, nach § 159 Steiermärkisches Volksrechtegesetz, LGBl Nr. 87/1986 in der Fassung LGBl Nr. 79/2017, zum Gegenstand

„Möchten Sie, dass die Ackerfläche von Alt-Grottenhof (zwischen Grottenhofstraße und Krottendorfer Straße, Grundbuchnummer: 94/2) zur Gänze als Freiland im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz erhalten bleibt?“

mit Verordnung des Gemeinderates vom 16.11.2017, GZ: Präs-062830/2017/0009, angeordnet. Der Tag der Volksbefragung ist der 14.01.2018.

Nach § 160 Steiermärkisches Volksrechtegesetz sind die Verordnung über die Durchführung der Volksbefragung und eine Information über den Zweck und die Wirkung der Volksbefragung während der letzten vier Wochen vor dem Tag der Volksbefragung in der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Überdies müssen die Verordnung und die Information am Tag der Volksbefragung in jedem Befragungsort aufliegen. Es ergeht daher die folgende Information:

Volksbefragungen dienen der Erforschung des Willens der Gemeindebürger hinsichtlich künftiger, die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der

Gemeinde. Es handelt sich um Instrument der sogenannten „direkten Demokratie“; also um eine Möglichkeit der direkten Mitwirkung des Volkes.

Durch die Beantwortung der Frage „*Möchten Sie, dass die Ackerfläche von Alt-Grottenhof (zwischen Grottenhofstraße und Krottendorfer Straße, Grundbuchnummer: 94/2) zur Gänze als Freiland im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz erhalten bleibt?*“ mit „ja“ oder „nein“ soll der entsprechende Wille (die Meinungsmehrheit) der Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz in Wetzelsdorf ermittelt werden.

Das Ergebnis der Volksbefragung ist nach Abschluss des Verfahrens zum Gegenstand der Beratung und Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde zu machen. Es ist jedoch rechtlich unverbindlich; das heißt, dass mit dem Ergebnis keine bestimmte Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde erzwungen werden kann.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt